

LSW KOMPAKTGAS – UNSERE ALLGEMEINEN ERDGASPREISE DER GRUNDVERSORGUNG

KLEINVERBRAUCHSTARIF (GÜLTIG BIS 2.921 KWH/JAHR)

Arbeitspreis		
	Bis 30.09.2022	Ab 01.10.2022
Brutto inkl. USt.	10,08 ct/kWh	11,87 ct/kWh
Netto ohne USt.	8,47 ct/kWh	11,091 ct/kWh
Grundpreis		
Brutto inkl. USt.	2,98 €/Monat	2,68 €/Monat
Netto ohne USt.	2,50 €/Monat	2,50 €/Monat

GRUNDPREISTARIF (GÜLTIG BIS 14.400 KWH/JAHR)

Arbeitspreis		
	Bis 30.09.2022	Ab 01.10.2022
Brutto inkl. USt.	8,47 ct/kWh	10,42 ct/kWh
Netto ohne USt.	7,12 ct/kWh	9,741 ct/kWh
Grundpreis		
Brutto inkl. USt.	6,90 €/Monat	6,21 €/Monat
Netto ohne USt.	5,80 €/Monat	5,80 €/Monat

SONDERTARIF (GÜLTIG AB 14.401 KWH/JAHR)

Arbeitspreis		
	Bis 30.09.2022	Ab 01.10.2022
Brutto inkl. USt.	7,88 ct/kWh	9,89 ct/kWh
Netto ohne USt.	6,62 ct/kWh	9,241 ct/kWh
Grundpreis		
Brutto inkl. USt.	13,98 €/Monat	12,57 €/Monat
Netto ohne USt.	11,75 €/Monat	11,75 €/Monat

Die angegebenen Bruttopreise sind ggf. auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer bis zum 30.09.2022 in Höhe von 19 Prozent und ab dem 01.10.2022 in Höhe von 7 Prozent.

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten.

In den oben genannten Nettopreisen vor Umsatzsteuer sind gemäß § 2 Abs. 3 GasGVV enthalten:

Energiesteuer (Erdgassteuer)	0,550000 ct/kWh
Konzessionsabgabe*	0,250000 ct/kWh
Gasspeicherumlage	0,059000 ct/kWh
Bilanzierungsumlage	0,570000 ct/kWh
Konvertierungsentgelt	0,045000 ct/kWh
Konvertierungsumlage	0,038000 ct/kWh
VHP-Entgelt	0,000148 ct/kWh
CO ₂ -Preis	0,546100 ct/kWh
Summe	2,058248 ct/kWh

* Unser Unternehmen ist in mehreren Gemeindegebieten als Grundversorger zuständig. Die hier ausgewiesene Konzessionsabgabe wird im Rahmen der Kalkulation des allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Gemeindegebiete berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den Abgabesätzen der jeweiligen Gemeinde unterscheiden kann. Gemäß § 2 (2) 2.b) Konzessionsabgabenverordnung dürfen bei der Belieferung von Tarifkunden folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden:

0,22 ct/kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner,
0,27 ct/kWh bis 100.000 Einwohner,
0,33 ct/kWh bis 500.000 Einwohner,
0,40 ct/kWh über 500.000 Einwohner.

Stand: 1. Oktober 2022